

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund vom 12. Dezember 2019

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund vom 12. Dezember 2019

I. Standards

1. Allgemeine Prinzipien

- a. Die TU Dortmund verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und legt die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln fest, die den Angehörigen der Universität bekannt gegeben werden und auch für diese verpflichtend sind.
- b. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, d.h. sie haben die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung.
- **c.** Dazu gehört es, lege artis, also nach den in der jeweiligen Disziplin **akzeptierten Methoden,** zu arbeiten. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst anzuzweifeln. Ein **kritischer Diskurs** in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist zuzulassen und zu fördern.
- d. Die Angehörigen der TU Dortmund sind insbesondere im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu Wahrheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet. Geistiges Eigentum anderer ist zu achten. Andere dürfen in ihrer Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf nur im Falle deren Zustimmung für die eigene Tätigkeit genutzt werden.
- e. Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Bei Förderanträgen für Forschungsprojekte muss vor

Einreichung des Antrags die Einwilligung aller vorgesehenen verantwortlichen Mitwirkenden in die Beteiligung an dem Projekt vorliegen. Die Mitwirkung an einem Forschungsprojekt darf nicht ohne sachlichen Grund beendet werden. Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse kommt für die Beteiligten nur aus wichtigem Grund eine Verweigerung ihrer Einwilligung in die Verwendung ihrer Beiträge in Betracht – etwa im Falle einer fachwissenschaftlich nachvollziehbaren Kritik an dargestellten Daten, Methoden oder Ergebnissen. Die Versagung der Einwilligung ist schriftlich zu begründen.

- f. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule und assoziierte außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen her.
- g. Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

2. Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitung der TU Dortmund und jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene **institutionelle Organisationsstruktur.** Sie gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen wird dies in geeigneter Form vermittelt. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze

für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Gewährleistung von Chancengleichheit.

3. Die Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

Bei der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit tragen die entsprechenden Führungspersonen die Verantwortung für die gesamte Einheit. In dieser wirken die Beteiligten so zusammen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht wird und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals. Die Leitung der gesamten wissenschaftlichen Einrichtung wie auch die einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

4. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der **Leistung** von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt ein **mehrdimensionaler Ansatz:** Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Leistungsbewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

5. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist eine Grundlage eines legitimen Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, wenn sie insbesondere über die Eignung von Personen entscheiden oder eingereichte Manuskripte oder Förderanträge beurteilen. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen.

Rahmenbedingungen, Vereinbarung von Nutzungsrechten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten – insbesondere solche, die auf gesetzlichen Vorgaben, aber auch auf Verträgen mit Dritten beruhen. Sie holen, sofern erforderlich, **Genehmigungen und Ethikvoten** ein und legen diese vor.

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen die Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an damit verbundenen Forschungsdaten und -ergebnissen.

7. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht maßgeblich von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen.

Ist eine positive Entscheidung über die Veröffentlichung von Ergebnissen getroffen, werden diese vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe darzulegen. Selbstprogrammierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Wird die Veröffentlichung diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür dargelegt.

8. Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in dem betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothesen nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen **nicht manipuliert** werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

9. Qualitätssicherung

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (in Form von Publikationen, aber auch über andere Kommunikationswege), sind stets die angewandten Mechanismen der **Qualitätssicherung** darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

10. Autorenschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung eines zu publizierenden gemeinsamen Werks zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, insoweit wird explizit eine Einschränkung kundgetan. Autorinnen und Autoren wirken soweit möglich darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so bezeichnet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer sie korrekt zitieren können. Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autorin/Autor genannt werden. Den aufzubewahrenden Dokumenten einer Publikation sollte eine Liste beigefügt werden, aus der der Beitrag der Autorinnen/Autoren hervorgeht. Eine Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen.

11. Publikationsorgane

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Herausgeberfunktion übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe durchführen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

12. Archivierung

In adäquater Weise, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, **sichern** Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler **öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten** bzw. Forschungsergebnisse sowie diesen zu Grunde liegende zentrale Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Sie bewahren die Daten für einen angemessenen Zeitraum – mindestens zehn Jahre – auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die für eine Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Fehlverhalten bei wissenschaftlicher Tätigkeit

a. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Angehörige der TU Dortmund schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Als schwere Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

aa. Falschangaben durch

- (1) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder Untersuchungsergebnissen, insbesondere durch
 - das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - die unzutreffende Behauptung, Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung,
 - die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - wissentliche nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte Übertreibung der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien), die den Prinzipien wahrhaftiger innerwissenschaftlicher Kommunikation widerspricht,
 - das Verschweigen wichtiger Unsicherheiten der Ergebnisse – etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind,
- (2) inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- (3) unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

- (4) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer in Publikationen und Förderanträgen ohne deren Einverständnis.
- (5) Vorlage einer Arbeit unter eigenem Namen, die entgegen den Regeln als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen von einer anderen Person verfasst wurde.

bb. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistung durch

- (1) ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat") wie auch die ungekennzeichnete Übernahme eigener umfangreicher Texte/Daten, die bereits in Publikationen bzw. Examensarbeiten verwendet wurden ("Selbstplagiat"),
- (2) Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe ("Paraphrase"),
- (3) Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle ("Übersetzungsplagiat"),
- (4) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer insbesondere als Gutachter ("Ideendiebstahl").
- (5) unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.
- (6) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorenschaft – insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde.
- (7) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

cc. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- (1) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- (2) Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund.
- (3) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumentationen
- **b.** Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - aa. der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält.
 - **bb.** der Vernachlässigung der **Aufsichtspflichten,** wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

2. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

a. Verfahrensordnung

Bei dem Verdacht eines schweren Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird seitens der Technischen Universität Dortmund ein Verfahren zur Ergreifung von Maßnahmen gegen den Handelnden durchgeführt.

Hierfür hat die TU Dortmund die "Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis" etabliert. Das Regelwerk umfasst Verfahrensvorschriften und Maßnahmen zur Ahndung festgestellten Fehlverhaltens.

b. Ombudspersonen

Die TU Dortmund hat das Amt mindestens einer unabhängigen Ombudsperson eingerichtet, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Zu Ombudspersonen bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats zwei Professorinnen/Professoren, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Hochschule trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen.

Die Ombudspersonen bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu **vermitteln.**

Sie prüfen jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, und sie beraten das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Ein **Untersuchungsverfahren** mit Anhörung der Beteiligten führen sie **nicht** durch. Dies obliegt der Untersuchungskommission.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

c. Untersuchungskommission

Zur Klärung der Frage etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihrem Bereich hat die TU Dortmund eine Untersuchungskommission eingesetzt.

Die Kommission ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie durch eine Ombudsperson, ein universitäres Gremium, Mitglieder der TU Dortmund oder interne Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens begründen, informiert wird. Nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente leitet die Kommission ein Ermittlungsverfahren ein.

Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören vier Professorinnen/Professoren an. Weitere Mitglieder sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität sowie eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler oder ein Nichtmitglied der TU Dortmund mit der Befähigung zum Rich-

teramt. Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der TU Dortmund repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Untersuchungskommission wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/ Professoren.

Sie kann sich der Mitwirkung universitätsinterner oder -externer Expertinnen/Experten bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.

Die Angehörigen der TU Dortmund sind verpflichtet, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Ombudspersonen sowie die Untersuchungskommission werden bei ihrer Arbeit durch eine vom Rektorat benannte Person unterstützt.

Die Kommission berichtet jährlich über ihre Arbeit.

d. Hinweisgebende und Betroffene von Vorwürfen

Die zur Prüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen – Ombudspersonen und die Untersuchungskommission – setzen sich in geeigneter Weise für den **Schutz** sowohl **der Hinweisgebenden** als auch der von den Vorwürfen **Betroffenen** ein.

Bei der Untersuchung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind Vertraulichkeit und der Grundgedanke der für Außenstehende geltenden **Unschuldsvermutung** zu beachten.

Die **Anzeige** der Hinweisgebenden muss **in gutem Glauben** erstattet werden. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können ein wissenschaftliches Fehlverhalten der Anzeigenden darstellen.

Allein wegen der Erstattung der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den Betroffenen der Vorwürfe Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019

I. Vorprüfung

- **1.** Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten informiert der Whistleblower unverzüglich im Regelfall die Ombudsperson ggfs. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission. Die Mitteilung soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Benachrichtigung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen.
- 2. Die Ombudsperson übermittelt der Untersuchungskommission ihre Kenntnisse über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der Untersuchungskommission, denen Hinweise auf Verdachtsmomente mitgeteilt wurden, haben anderen Personen gegenüber die Vertraulichkeit zum Schutze des Whistleblowers und der Betroffenen zu wahren. Die Kommission untersucht die Angelegenheit.
- **3.** Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Zeitraum für die Stellungnahme beträgt zwei bis vier Wochen. Der Name

des Whistleblowers wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase den betroffenen Personen nicht offenbart.

- **4.** Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung über die Beendigung des Vorprüfungsverfahrens. Sollte der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder das vermeintliche Fehlverhalten vollständig aufgeklärt werden, stellt die Kommission das Verfahren ein und teilt den betroffenen Personen und dem Whistleblower die Gründe dafür mit. Andernfalls eröffnet die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren.
- **5.** Falls der Whistleblower mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, gibt es innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

II. Förmliche Untersuchung

1. Die / der Vorsitzende der Untersuchungskommission setzt das Rektorat in Kenntnis über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

- **2.** Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen / Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts und die Ombudsperson mit beratender Stimme hinzuziehen.
- **3.** Die Kommission berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung in Anwesenheit von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Untersuchungskommission. In freier Beweiswürdigung prüft sie, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, gegen die ein solcher Verdacht besteht, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören und kann eine Person ihres / seines Vertrauens, die nicht vom Verfahren betroffen ist, als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- **4.** Der Name des Whistleblowers ist grundsätzlich nicht offenzulegen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls geböten dies zwingend.
- **5.** Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat vor, mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer zur Entscheidung und weiteren Veranlassung.
- **6.** Über die Einstellung des Verfahrens ist die betroffene Person unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Weiterleitung des Vorgangs an das Rektorat sind ihr die wesentlichen Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.
- **7.** Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- **8.** Am Ende des förmlichen Untersuchungsverfahrens berät ein Mitglied der Untersuchungskommission oder die Ombudsperson diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, auf deren Wunsch in Bezug auf Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission
- Schriftliche Erklärung des / der Kommissionsvorsitzenden der Untersuchungskommission, dass dem / der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise ist auch der Whistleblower, sofern sich seine Verdächtigung nicht

- als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.
- **9.** Betroffene Dritte und / oder Repräsentantinnen / Repräsentanten der Öffentlichkeit sind in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten, soweit es dem Schutz Dritter, der Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse veranlasst erscheint. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mängel aufweisen, sind zurückzuziehen bzw. richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.
- **10.** Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

III. Liste möglicher Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Fall eines Fehlverhaltens von Studierenden wird das weitere Vorgehen durch die zuständige Prüfungsordnung im Detail geregelt.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche der TU Dortmund oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

3. Akademische Konsequenzen

Sie können mit unterschiedlicher Zielsetzung auf verschiedenen Ebenen zu veranlassen sein:

3.1 Inneruniversitär

 Entzug von akademischen Graden wie insbesondere des Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Ver-

- öffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde.
- Entzug der Lehrbefugnis. Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten, die zuständigen Gremien durch das Rektorat zu unterrichten.

3.2 Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen

Diese wissenschaftlichen Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn sie unmittelbar davon berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin / der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung einnimmt oder – wie im Fall von Förderorganisationen – in Entscheidungsgremien mitwirkt.

3.3 Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

- Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist die betroffene Autorin / der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Bereits veröffentlichte Arbeiten sind jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile zu widerrufen.
- Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen / Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken.
- Für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit) verantwortliche Autoren / Autorinnen haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem / der Vorsitzenden der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten über die zur Rückziehung unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat der / die Kommissionsvorsitzende seinerseits / ihrerseits geeignete

- Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.
- Veröffentlichungen, die von einer Kommission als fälschungsbehaftet bezeichnet wurden, sind aus der Publikationsliste der betreffenden Autorin / des betreffenden Autors zu streichen und entsprechend zu kennzeichnen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

Sie kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen
- Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung
- Eigentums- und Vermögensdelikten wie im Fall von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs wie Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse
- Lebens- oder K\u00f6rperverletzung etwa von Probanden infolge falscher Daten

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Urteil des Rektorats vorbehalten.

5. Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Anhang zur Ordnung "Gute wissenschaftliche Praxis an der TU Dortmund"

Dieser Anhang führt Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten auf. Dabei sind neben den Beispielen schwerer Verstöße aus der Ordnung noch weitere Punkte aufgeführt.

Falschangaben

• Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben

- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen ohne diese Tatsache offenzulegen mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern
- Falsche Angaben in Bewerbungsunterlagen oder bei einem Förderantrag einschließlich falscher Angaben bzgl. des Publikationsorgans bzw. zum Druck eingereichter Arbeiten

Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler

Plagiate

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten/Daten aus betreuten Examensarbeiten
- Paraphrase: Ideen oder Textteile werden mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe übernommen
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung ausgegeben
- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten/Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung
- Ghostwriter: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen

Ideendiebstahl

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin / Gutachter
- Anmaßung der Autoren- bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne entsprechenden Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor deren Veröffentlichung

Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung ihrer Forschung benötigt
- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung